

Statuten Turnverein Thalwil

Anmerkungen:

Der Einfachheit halber werden Mitglieder beiderlei Geschlechts in der männlichen Form bezeichnet.

I NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1

Name, Sitz

Der Turnverein Thalwil (TVT) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Thalwil.

Art. 2

Zugehörigkeit

Der TVT als Dachorganisation (DO) gehört keinem Verband an. Die Verbandszugehörigkeit ist Sache der Abteilungen.

II ZWECK

Art. 3

Zweck

Der TVT

- ist das Dachorgan der unter Art. 4 aufgeführten selbständigen Abteilungen, denen er grösstmögliche Eigenverantwortung belässt,
- koordiniert und unterstützt die Aktivitäten seiner Abteilungen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder,
- fördert den Breiten- und Leistungssport,
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Unabhängigkeit Der TVT ist politisch und konfessionell neutral.

III VEREINSSTRUKTUR

Art. 4

Abteilungen

Dem TVT gehören als rechtlich selbständige Abteilungen an:

- Aktivriege
- Männerriege
- Turnerinnen- und Frauenriege
- Handballriege

Der TVT kann durch Abteilungen ergänzt oder reduziert werden.

Über deren Aufnahme oder Ausschluss entscheidet die

Vereinsversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes oder einer

Abteilung.

Abteilungsinterne Gruppen

Die Abteilungen können nach eigenem Ermessen

abteilungsinterne Gruppen bilden.

Veteranenvereinigung Selbständige Veteranenvereinigungen können aus den

Abteilungen hervorgehen.

IV MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Grundsatz

Jedes Mitglied einer Abteilung ist gleichzeitig Mitglied des TVT.

Art. 6

Mitglieder-Kategorien Die Abteilungen können folgende Mitgliederkategorien führen:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Funktionäre

Sponsoren

Die Abteilungen können zur finanziellen Unterstützung Sponsoren suchen. Diese sind aber von der Mitgliedschaft und den damit verbundenen Rechten und Pflichten ausgeschlossen.

Art. 7

Übertritt

Eintritt, Austritt, Die Mitgliedschaft wird durch die Abteilungen nach ihren eigenen Statuten geregelt.

Art. 8

Ernennung zum Ehrenmitglied Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur in einer Abteilung erfolgen. Dieser Status wird auch auf Vereinsebene anerkannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt aufgrund eines für alle Abteilungen verbindlichen Reglements vom 27. März 2008. Dieses Reglement enthält minimale Anforderungen und lässt für jede Abteilung einen vertretbaren Ermessensspielraum offen.

V ORGANE

Art. 9

Organe

Die Organe des TVT sind:

- Vereinsversammlung (VV)
- Vereinsvorstand (VO)
- Rechnungsrevisoren

Vereinsversammlung

Art. 10

Vereinsversammlung Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des TVT. Die ordentliche VV findet jeweils im ersten Quartal statt.

Art.11

Einberufung

Die Einladung zur VV erfolgt schriftlich oder durch Publikation mit Bekanntgabe der Traktanden im Mitteilungsheft des TVT (aktuell: "TVT-Info"). Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann vom VO, von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder oder von mindestens zwei Abteilungen verlangt werden.

Art. 12

Stimmrecht/ Wahlrecht Sämtliche Mitglieder, welche das 16. Altersjahr erfüllt haben, haben das Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, Anträge zu stellen. Diese sind bis spätestens eine Woche vor der VV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 13

Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene VV ist beschlussfähig.

Art. 14

Geschäfte

Der VV obliegen folgende Geschäfte

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten des TVT
- Ehrungen
- Bericht über Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Budget
- Vereinsbeitrag pro Mitglied einer Riege

Wahlen

- des Präsidenten
- des übrigen Vorstandes
- der Revisoren
- der Funktionäre (Fähnrich, Webmaster, usw.)
- des Vorsitzenden des TVT-Informationsheftes
- Aufnahme neuer Abteilungen bzw. Ausschluss bestehender
- Einsetzung von Kommissionen für besondere Aufgaben
- Fusionen
- Statutenrevisionen
- Genehmigung der Reglemente, welche alle Abteilungen betreffen
- Verschiedenes

Art. 15

Wahlen und

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung Abstimmungen entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. In der Regel entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen bilden Statutenrevisionen und die Vereinsauflösung. Sie sind in Art. 31 und 32 besonders geregelt.

Vereinsvorstand

Art. 16

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Präsidenten der Abteilungen (von Amtes wegen)
- Leiter TK
- Kommunikationsverantwortlicher

Doppelchargen im Vorstand sind zulässig; solche Vorstandsmitglieder haben nur eine Stimme.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 17

Amtsdauer

Für alle Vorstandsmitglieder (ausgenommen Riegenpräsidenten) gilt eine Amtsdauer von einem Jahr. Sie sind wiederwählbar. Kann kein Präsident gefunden werden, sind die Abteilungen zur Übernahme des Vorsitzes verpflichtet. Als Turnus gilt die Auflistung in Art. 4.

Art. 18

Aufgaben

Die Aufgaben des VO sind insbesondere:

- Vertretung des TVT nach aussen
- Führung einer Vereinskasse
- Führung des Gesamtetats
- Einberufung und Organisation der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Koordination abteilungsübergreifender Anlässe
- Koordination der Jahresprogramme der Abteilungen
- Herausgabe des TVT-Informationsheftes
- Führung des Archivs
- Prüfung der Abteilungsstatuten und deren Änderungen auf Übereinstimmung mit den TVT-Statuten.
- Verwaltung des Abteilungsvermögens bei Auflösung einer Abteilung
- Verwaltung der Legate und Stiftungsbeiträge
- Förderung der Zusammengehörigkeit unter den Abteilungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Erscheinungsbild

Art. 19

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen zu zweien rechtsverbindlich.

Für Post- und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

Rechnungsrevisoren

Art. 20

Zusammensetzung Die Revisionskommission setzt sich aus zwei Mitgliedern von

verschiedenen Abteilungen zusammen.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind

wiederwählbar, während maximal drei aufeinanderfolgenden

Jahren.

Aufgaben

Die Revisoren revidieren die Buchführung des Kassiers der DO

und des TVT-Informationsheftes.

VI VERWALTUNG

Art. 21

Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen muss

ein Protokoll geführt werden.

Das Protokoll der VV wird dem Vereinsvorstand und denjenigen

Versammlungsteilnehmern, die dies wünschen, innerhalb von 2 Wochen nach der VV zugestellt. Änderungsanträge sind innerhalb weiterer 2 Wochen an den Präsidenten zu richten. Über Annahme oder Ablehnung dieser Anträge entscheidet der Vorstand abschliessend. Danach gilt das

Protokoll als genehmigt.

Art. 22

Pflichtenhefte Die Detailaufgaben des Vorstandes und der Kommissionen sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Die Genehmigung der

Pflichtenhefte liegt in der Kompetenz des VO.

Art. 23

Archiv

Der TVT unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung-wichtiger

Aktenstücke und Gegenstände der Abteilungen sowie des

ehemaligen Stammvereins, wie er vor Inkraftsetzung dieser Statuten bestanden hat. Sämtliche Aktenstücke des TVT und der Abteilung wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Korrespondenzen usw. sind

im Archiv aufzubewahren.

Gegenstände von besonderer Bedeutung können auch dem

Ortsmuseum zur Aufbewahrung übergeben werden.

VII FINANZEN

Art 24

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 25

Budget Der VO arbeitet im Rahmen eines von der VV genehmigten Budgets.

Art. 26

Vereinsbeitrag Jede Abteilung bezahlt pro Mitglied einen jährlichen Vereinsbeitrag,

dessen Höhe jährlich von der VV beschlossen wird.

Art. 27

Legate Stiftungen Legate und Stiftungsbeiträge können, je nach Legatsbestimmungen, entweder durch den TVT oder die Abteilungen verwaltet werden.

Art. 28

Haftbarkeit Für Verbindlichkeiten des TVT haftet nur dessen Vermögen. Jede

persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des TVT

ist ausgeschlossen.

VIII DIE ABTEILUNGEN

Art. 29

Status Die Abteilungen bilden im rechtlichen Sinn Vereine mit den

entsprechenden Organen. Die Statuten sind auf diejenigen des TVT

abgestimmt.

Art. 30

Verbandszugehörigkeit Die Abteilungen sind Mitglied ihres zuständigen Turn- oder

Fachverbandes und nehmen die Verpflichtungen gegenüber diesen

Verbänden in eigener Verantwortung wahr.

IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Statutenrevisionen Statutenrevisionen können nur mit Zweidrittelmehrheit der an der VV anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungsanträge von Mitgliedern sind bis spätestens am Redaktionsschluss des TVT-Informationsheftes, in welchem die Einladung zur VV erfolgt, schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge für Statutenänderungen müssen bereits mit der Einladung im TVT-Informationsheft oder im Internet publiziert werden.

Art. 32

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene VV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen der Gemeinde Thalwil treuhänderisch zur Aufbewahrung übergeben, bis sich wieder ein Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet oder eine der Abteilungen des Turnverein Thalwil die Funktion des Stammvereins und damit die Aufgaben der Dachorganisation übernimmt.

Art. 33

Frühere Statuten Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 2008

Art. 34

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die VV vom 9. Dezember 2020 in Kraft

Thalwil, den 9. Dezember 2020

4. To a dubes jes

Der Präsident:

Ueli Brandenberger

Der Vizepräsident

Fredi Haug